

4.1.4. Sonstige umweltrelevante Sonderregeln

Als umweltrelevante Haftungsnormen kommen weiters vor allem in Betracht (Koziol):

§§ 183 ff. BergG 1975, soweit es um „Beschädigung einer Sache“ durch einen Bergwerksbetrieb geht; dort findet sich eine Gefährdungshaftung, die neben diejenige des § 364a ABGB tritt; das AtomhaftungsG; auch dieses ordnet eine besondere Gefährdungshaftung an;

das RohrleitungsG; ebenfalls eine Gefährdungshaftung für die Beförderung von Gütern in Rohrleitungen;

das ReichshaftpflichtG; Gefährdungshaftung u. a. für Anlagen zur Abgabe oder Fortleitung von Elektrizität und Gasen.

Alle genannten Regeln sind zwar nicht als spezifisch umweltbezogen konzipiert, wie sich daran zeigt, daß sie zumeist auch oder primär Körperverletzungen erfassen. Soweit sie aber Sachschäden regeln, ist ihre Umweltrelevanz bei Schädigung von Liegenschaften, Wasserläufen, Grundwasser usw. stets gegeben.

4.2. Kompensationszahlungen

Kompensationszahlungen für erlittenen Umweltschaden

Der Gedanke der Kompensationszahlungen für erlittenen Umweltschaden hat seinen Ursprung in zivilrechtlichen Schadenersatzbestimmungen. Auf die zivilrechtlichen Bestimmungen wird hier jedoch nicht eingegangen, eine Ausweitung des Systems der Kompensationszahlungen, das über die traditionellen zivilrechtlichen Bestimmungen hinausgeht, gibt es in Japan. Nachdem in den sechziger Jahren von Städten bzw. von Präfekturen an umweltgeschädigte Bürger Zahlungen geleistet wurden, ging man in den siebziger Jahren (Gesetz über die Entschädigung von umweltbedingten Gesundheitsschäden, 1973) dazu über, die Finanzierung der Kompensationszahlungen über einen „Verschmutzerfonds“ abzuwickeln. Von den Betreibern emittierender Anlagen werden Abgaben erhoben. Die individuell ermittelte Zahllast bemißt sich für die im Gesetz definierten luftverunreinigenden Substanzen nach einer gesetzlich festgelegten Abgasmengeneinheit. Der Abgabensatz wird jährlich neu bestimmt.